





Dictatum Ratisbonæ die 31. Augusti 1758.
per Moguntinum,

In
Ihro Römisch Kayserl. Majestät
allerunterthänigstes
Reichs = Sufachen,

de dato Regenspurg, den 28sten Augusti 1758.


Die
von Reichs wegen
verwilligte 20. Römer = Monathe
betreffend.

Datum: ...
per ...

Sehr ...
...
...
...

...
...



 **H**ero Römisch - Kayserlichen Majestät unsers Aller-
gnädigsten Herrns zu gegenwärtiger Reichs - Versammlung bevoll-
mächtigten Höchstanschnlichen Principal - Commissarii, Herrn
Alexander Ferdinand, Fürsten von Thurn und Taxis &c.
Hochfürstlichen Gnaden, bleibe hiermit im Nahmen Churfürsten, Fürsten
und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten.

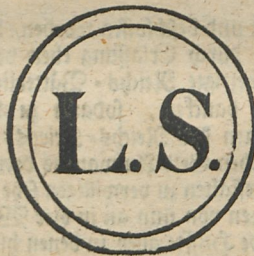
Nachdeme man in allen dreyen Reichs - Collegiis das den 6ten Janii
laufenden Jahres dictirte, eine anderweite Verwilligung von Römern, Mo-
nathen betreffende Kayserliche Commissionis - Decret in ordentlichen Vortrag
und Unfrage gestellt:

So ist hierauf beliebt und beschlossen worden, daß zuvorderist Kayser-
licher Majestät vor die durch Erlassung eben vermeldten Kayserlichen
Commissionis - Decrets bezeigte Reichs - Bätterliche allermitdeste Vor-
sorge allergehorsamst zu danken, sodann zu Bestreitung des bey
Fortsetzung der Operationen des Reichs - Kriegs - Heers in Verfolg vor-
heriger Schlüsse erforderlichen Geld - Aufwandes dermahlen die Anzahl von
20 Römern Monathen dergestalten zu verwilligen seye, daß die Helffte davon
mit zehen Römern Monathen von nun an in vier Wochen, die andere zehen
Römern Monathe betragende Helffte aber in denen hiernach folgenden näch-
sten sechs Wochen zu hiesiger Reichs Operations - Cassa ohnfehlbar zu zah-
len und zu entrichten wäre.

Da aber mit allem deme leicht voraus zu sehen stehe, daß noch vor
Verlauf dieser ob schon kurzen Zahlungs - Fristen sich eine Geld - Bedürf-
niß bey der Reichs - Armée äusseren und in Ermangelung ein oder anderer
des Endes zu treffenden Vorsehung bedenkliche Folgen daraus entstehen
dürfften; als wären Kayserliche Majestät allergehorsamst zu erbiten,
um die Erlangung eines von denen dermahlen zur Cassa eingehenden ersten
Gelderen zu ersiehenden und darauf zu versicherenden Vorschusses von 2.
bis 300000 fl. sich allermitdest zu verwenden. Und damit es nun an dem
Erfolg dieses Darlehens nicht gebreche, und überhaupt die Willige die Last
nicht allein zu tragen haben; So wolle man Kayserliche Majestät zu-
gleich dieses ehrerbietigst anheim stellen, daß sowohl gegen diejenigen, welche
in Stellung der Mannschafft und Entrichtung ihres Geld - Betrags sich
zeithero säumig - bezeiget, noch hierunter ein völliges Genügen gethan haben,
als gegen die, welche wider Vermuthen mit der Zahlung dermahltiger Ver-
willigung

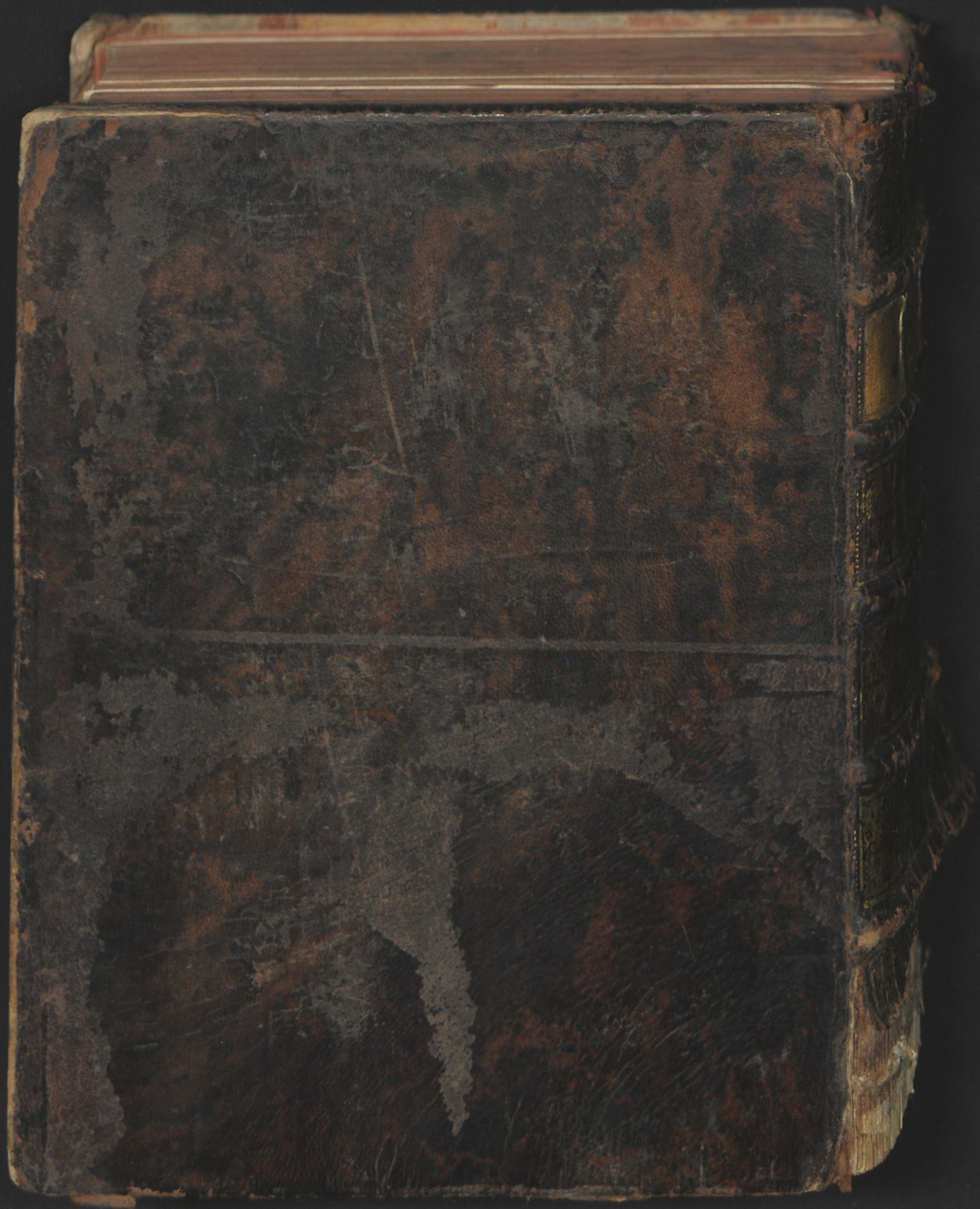
willigung ungebührlich zuruck bleiben sollten, die Reichs. Gesezmäßige Zwangs Mittel angewendet werden möchten. Und wäre das ein und andere an Kayserliche Majestät vermittelt eines Reichs. Gutachtens (wie hiermit beschiehet) allergehorsamst zu bringen.

Womit des Kayserlichen Herrn Principal- Commissarii Hochfürstliche Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räte, Bothschaffter und Gesandre sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 28sten Aug. 1758.



Churfürstl. Maynzische Cansley.







Dictatum Ratisbonæ die 31. Augusti 1758.
per Moguntinum,

In
Ihro Römisch Kayserl. Majestät
allerunterthänigstes
Reichs-Suchten,

de dato Regenspurg, den 28sten Augusti 1758.

Die
von Reichs wegen
verwilligte 20. Römischer-Monathe
betreffend.